

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 5. April 2011**Ressourcenbewirtschaftung an Schulen**

Im Schulbetrieb ist die Bewirtschaftung zahlreicher Ressourcen an und für die Schule notwendig. Dabei spielen zunehmend auch Vorgänge eine Rolle, die über die Bewirtschaftung einer Kasse, Fragen der Unterrichtsversorgung und die Beschaffung für die Schule hinausgehen. Im Zuge der Profilbildung von Schulen finden Einzel- und Fördermaßnahmen, Projekte und den Unterricht ergänzende Angebote statt, die alle einen bestimmten Ressourceneinsatz und damit auch eine Steuerung und Bewirtschaftung erforderlich machen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Erlasse gelten für die Bewirtschaftung von Ressourcen an den Schulen?
2. Welche Abläufe erfolgen bei der Vergabe von Anrechnungsstunden, Beschaffungen und der Besetzung von Funktionsstellen an einer Schule?
3. Welche Regeln gelten für die Durchführung von Projekten an Schulen durch externe Dritte, die Kosten verursachen?
4. Welche Leistungen an Schulen müssen ausgeschrieben werden?
5. Wie erfolgt die Umsetzung der Mittel aus dem Programm „Geld statt Stellen“ an den Schulen?
6. Sind „Zulagen“ für Lehrkräfte des Kollegiums für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben aus dem Schulbudget (z. B. aus Mitteln des Programms „Geld statt Stellen“ oder im Rahmen des Ganztagschulbetriebes oder Projektes) möglich, und falls ja, wer entscheidet auf welcher Grundlage über die Mittelvergabe?
7. Wie bewertet der Senat die Handhabung der bestehenden Regelungen in den Schulen, und hält er diese für ausreichend, und falls nein, welchen Handlungsbedarf gibt es?
8. Welche Regelungen für den Umgang mit Spenden, Sponsoring und Elterngeldern an Schulen gibt es?
9. Welchen Umfang haben Elterngelder üblicherweise, und für welche Zwecke werden diese eingesammelt (bitte nach Schulformen aufschlüsseln)?
10. Welche Spenden und Sponsorengelder sind im Jahr 2010 für welche Zwecke von welchen Geldgebern an welche Schulen im Lande Bremen gegangen?

Claas Rohmeyer, Heiko Strohmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 24. Mai 2011

1. Welche gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Erlasse gelten für die Bewirtschaftung von Ressourcen an den Schulen?
Gesetzliche Vorgaben für die Bewirtschaftung von Ressourcen an Schulen sind das Haushaltsgesetz, die Landeshaushaltsordnung, wie auch neben den ein-

schlägigen Vergabegesetzen insbesondere das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetz, die Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen und das Schulverwaltungsgesetz.

2. Welche Abläufe erfolgen bei der Vergabe von Anrechnungsstunden, Beschaffungen und der Besetzung von Funktionsstellen an einer Schule?

Grundlage für die Bemessung und Vergabe von Anrechnungsstunden sind die §§ 3 bis 6 der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung und die Anrechnung bestimmter Aufgaben auf die Unterrichtsverpflichtung vom 21. Juni 1982, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2008. Bisher wird für die Bemessung die Zahl der Klassenverbände und Kurse einer Schule herangezogen.

Künftig soll die Zuweisung von Zeitkontingenten für die Leitung der Schulen im Land Bremen auf eine veränderte Grundlage gestellt werden. Dafür wird ein von der Zahl der Schülerinnen und Schüler und dem schulischen Personal abhängiger Leitungsgrundwert mit Teilwerten der an den Schulen vorgesehenen Funktionsstellen multipliziert und mit der für alle Schulen identischen Grundausstattung von Lehrerwochenstunden zu einer Gesamtleitungszeit summiert werden. Auf diese Weise soll die Vergabe von Anrechnungsstunden für Funktionsstellen an allen Schulen transparenter und vergleichbar gemacht werden. Die Änderung der Verordnung ist in Vorbereitung.

Verantwortlich für die Verteilung der zugewiesenen Anrechnungsstunden ist die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Stellenausschreibungen erfolgen grundsätzlich öffentlich.

Der Ablauf für die Besetzung von Funktionsstellen ist gesetzlich begründet.

Die Auswahl einer Schulleiterin oder eines Schulleiters (Findungsverfahren) erfolgt gemäß § 69 Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) vom 28. Mai 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2009. Die Bestellung erfolgt nach § 67 BremSchVwG unter Beachtung von § 70 BremSchVwG. Für die ständige Vertretung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters und weiterer Mitglieder der Schulleitung erfolgt die Auswahl gemäß § 74 BremSchVwG unter Beachtung von § 70 BremSchVwG. Die abschließende Entscheidung über die Besetzung trifft für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

Das Verfahren bei der Besetzung der übrigen herausgehobenen Funktionsstellen ist in § 74 a BremSchVwG festgelegt. Die abschließende Entscheidung über die Besetzung trifft für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, für die Stadtgemeinde Bremerhaven das Schulamt.

Nach der Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen nehmen Dienststellen und Einrichtungen, also auch Schulen, Beschaffungen in der Regel über die zentrale Beschaffungsstelle vor. Beschaffungen von geringem Umfang werden unter Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechts selbst wahrgenommen.

Grundsätzlich erfüllt in der Stadtgemeinde Bremen Immobilien Bremen die Aufgaben der zentralen Beschaffungsstelle. Sie sorgen für die Ausschreibungen im Bereich Büromaterial, Papier und Kalender, EDV-Verbrauchsmaterial, Kopier- und Vervielfältigungsmaschinen, Reinigungsmitteln, Handfeuerlöschern, Heizöl, Streusalz oder auch Büro- und Schulmobiliar, Tafelanlagen etc. auf die auch die Schulen im Einkauf zurückgreifen können. Für diese Bereiche schreibt Immobilien Bremen Rahmenverträge aus und die Schulen können von den Rabatten profitieren. In der Stadtgemeinde Bremerhaven gibt es vergleichbare Abläufe. Zentrale Beschaffungen werden von Seestadt Immobilien (Heizmittel, Hygieneartikel etc.), vom Schulamt (Schulmobiliar, Tafeln etc.) oder über die internetbasierte Beschaffungsplattform des Personalamtes (Rahmenverträge für Geschäftsbedarf, Büromöbel, Verbrauchsmittel für den Unterricht) vorgenommen.

3. Welche Regeln gelten für die Durchführung von Projekten an Schulen durch externe Dritte, die Kosten verursachen?

Nach Artikel 31 Abs. 2 der Landesverfassung ist der Unterricht an allen öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die Schulpflicht erstreckt sich gemäß § 55 Abs. 8

des Bremischen Schulgesetzes auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen handelt es sich dem Wortlaut nach also nicht um Unterricht im engeren Sinne. Soweit es sich bei schulischen Veranstaltungen um ergänzende kostenpflichtige Angebote im Rahmen von Projekten handelt, kann die Teilnahme von der Finanzierung durch die Eltern abhängig gemacht werden.

Erziehungsberechtigten, die ihren Kinder aus finanziellen Gründen eine Teilnahme nicht ermöglichen können, stehen vielfältige Möglichkeiten der Unterstützung durch Sozialleistungsträger (auch im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets), aber auch durch Schulvereine oder Andere zur Verfügung.

4. Welche Leistungen an Schulen müssen ausgeschrieben werden?

Schulen müssen Lieferungen und Leistungen von Waren und Dienstleistungen ausschreiben, sofern diese nicht über Rahmenverträge abgedeckt sind. Dies ist in der Regel bei Lernmitteln der Fall. Hierbei handelt es sich um Lernbücher und Verbrauchsmittel in Schülerhand, wobei die Verbrauchsmittel, sofern sie nicht über Rahmenverträge abrufbar sind, durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ausgeschrieben werden. Lernbücher beschaffen die Schulen im Rahmen ihrer Schulbudgets eigenständig.

5. Wie erfolgt die Umsetzung der Mittel aus dem Programm „Geld statt Stellen“ an den Schulen?

Das Programm „Geld statt Stellen“ bedeutet, dass Lehrerstellen befristet in Geld (konsumtive Mittel) umgewandelt werden, um in Kooperation zwischen Schule und Kooperationspartnern (freie Träger) Maßnahmen/Projekte im Personalmix umsetzen zu können. Dies betrifft insbesondere das Programm „Flexible Unterrichtsvertretung“, das Schulassistentenprogramm, Maßnahmen im Rahmen der Eigenverantwortung (Budgetierung) von beruflichen Schulen und die sozialintegrativen Maßnahmen. Es betrifft aber auch besondere unterrichtsergänzende Projekte an Schulen, wie z. B. die Kooperation mit der Zirkusschule Jokes oder anderen stadtteilbezogenen Projekten. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Zuwendungsrechts.

6. Sind „Zulagen“ für Lehrkräfte des Kollegiums für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben aus dem Schulbudget (z. B. aus Mitteln des Programms „Geld statt Stellen“ oder im Rahmen des Ganztagschulbetriebes oder Projektes) möglich, und falls ja, wer entscheidet auf welcher Grundlage über die Mittelvergabe?

Zulagen für Lehrkräfte sind nach den geltenden gesetzlichen Regelungen nicht vorgesehen. Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern, im Rahmen des Hauptamtes über die mit dem Unterricht verbundenen Aufgaben hinaus besondere Aufgaben im Rahmen des Schulprogramms oder von Projekten zu übernehmen.

Soweit Lehrkräfte über ihre Aufgaben und ihren individuellen Beschäftigungsumfang hinaus Mehrarbeit leisten, erhalten sie eine zusätzliche Vergütung, wenn die Mehrarbeit schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde, ein Achtel der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalendermonat übersteigt und aus zwingenden dienstlichen Gründen die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann. Die Finanzierung erfolgt aus den der Schule zur Verfügung gestellten Mitteln für eine flexible Unterrichtsvertretung. Die Entscheidung über den Einsatz trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. eine von ihr oder ihm beauftragte Vertretung.

Die Mittel werden aus umgerechneten Lehrerstellenkontingenten erwirtschaftet (siehe oben).

7. Wie bewertet der Senat die Handhabung der bestehenden Regelungen in den Schulen, und hält er diese für ausreichend, und falls nein, welchen Handlungsbedarf gibt es?

Die bestehenden Regelungen decken die für die haushaltsrechtlichen und schulorganisatorischen Belange erforderliche Regelungserfordernisse ab und lassen andererseits die im Rahmen der wirtschaftlichen Eigenständigkeit notwendigen Ermessensspielräume für die Schulen zu.

8. Welche Regelungen für den Umgang mit Spenden, Sponsoring und Elterngeldern an Schulen gibt es?

Die Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) vom 25. Juli 2008 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen, S. 445) regelt den Umgang mit diesen Einnahmen. Diese Verwaltungsvorschrift wird in der Stadtgemeinde Bremerhaven analog angewendet.

9. Welchen Umfang haben Elterngelder üblicherweise, und für welche Zwecke werden diese eingesammelt (bitte nach Schulformen aufschlüsseln)?

Soweit mit dem Begriff „Elterngelder“ Beiträge von Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit dem schulischen Betrieb im weitesten Sinne gemeint sind (z. B. für die Anschaffung besonderer, hilfreicher, jedoch nicht zwingend erforderlicher Materialien, Umlagen für Klassenfeiern o. ä.), handelt es sich stets um freiwillige Leistungen, von denen der schulische Erfolg nicht abhängig sein darf. Die Festlegungen solcher freiwilligen Leistungen erfolgen in der Regel durch Beschluss der Klassenelternversammlung vor Ort. Ihre Zwecke und Umfänge variieren und werden nicht zentral erfasst.

Einnahmen von Eltern für schulische Zwecke im freiwilligen Rahmen regeln die einzelnen Schulen.

10. Welche Spenden und Sponsorengelder sind im Jahr 2010 für welche Zwecke von welchen Geldgebern an welche Schulen im Lande Bremen gegangen?

Über Spenden und Sponsoringgelder an Einrichtungen und Dienststellen wird in der Bremischen Bürgerschaft bzw. in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Stadtverordnetenversammlung jährlich im „Sponsoringbericht“ berichtet. In den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gehen Sponsorgelder allerdings häufig an die Schulvereine der Schulen; über diese Beträge und Zwecke liegen hier keine Erkenntnisse vor.